

MIA-Information

August 2016

Angebote, Verpflichtungen und Sanktionen: Das Integrationsgesetz des Bundes

In aller Kürze:

Nach Entscheidungen des Bundestages und des Bundesrates ist das „Integrationsgesetz“ zum 6. August 2016 in Kraft getreten. Das Gesetz ist nicht als eigenständiges Gesetz konzipiert sondern verändert werden eine Reihe von vorhandenen rechtlichen Regelungen in verschiedenen Gesetzen. Wesentliche Bausteine des Gesetzes sind:

- Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben zwar keinen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrations(sprach)kurs, sie können aber zu einem solchen verpflichtet werden. Diese Verpflichtung ist mit der Androhung von Sanktionen verbunden.
- Geduldete erhalten keine Aufenthaltserlaubnis zur Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung sondern nur eine Duldung für die Ausbildungsdauer. Gleichzeitig werden Betriebe verpflichtet, einen Ausbildungsabbruch unverzüglich der Ausländerbehörde zu melden, ansonsten droht ein Bußgeld von bis zu 30.000 Euro.
- Asylbewerber aus bestimmten Herkunftsländern können früher eine Förderung zur Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung erhalten.
- Es werden 100.000 Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung gefördert. Eingesetzt werden sie vor allem für den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen. Gegenüber den SGB II-Arbeitsgelegenheiten wurde die zahlende Aufwandsentschädigung auf 80 Cent pro Stunde abgesenkt. Zugewiesene Geflüchtete sind in der Regel zur Teilnahme verpflichtet. Kommen sie der Verpflichtung nicht nach, drohen erhebliche Kürzungen der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.
- Anerkannte Flüchtlinge, also auch Personen, die nach dem Grundgesetz ein Asylrecht erhalten, unterliegen künftig weitreichenden Wohnsitzauflagen. Die Auflagen reichen von der Beibehaltung des Wohnortes über die Zuweisung eines Wohnortes bis hin zum Verbot eine Wohnung in einem bestimmten Ort anzumieten. Ausgenommen sind sie nur, wenn sie zum Zeitpunkt der Anerkennung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren.
- Anerkannte Flüchtlinge, die zunächst eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten, wird nur dann eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn zusätzlich zu dem Fortbestehen der Fluchtgründe auch noch Sprachkenntnisse und eine überwiegende oder weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen werden.
- Darüber hinaus enthält das Integrationsgesetz noch einige weitere Änderungen, z.B. im Bereich der Organisation des Asylverfahrens, die in der Stellungnahme des DGB zum Kabinettsentwurf aufgegriffen wurden.

Expert_innen betrachten viele der Regelungen als Integrationshindernisse. Der DGB hat sie u.a. in seinen Stellungnahmen und in der Bundestagsanhörung kritisiert.

Hinweis:

Trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung dieser Information ist nicht auszuschließen, dass sich Fehler oder Ungenauigkeiten eingeschlichen haben. Die Information enthält einen Überblick über die rechtlichen Veränderungen. Für eine rechtliche Beratung sind diese Informationen nicht ausreichend.

I. Das Gesetzgebungsverfahren

Vor dem Hintergrund der großen Zahl an Schutzsuchenden, die im letzten Jahr nach Deutschland eingereist sind sowie der Diskussionen über die Kosten der Aufnahme und Integration von Geflüchteten und über die Vorgänge in der Silvesternacht wurde das Integrationsgesetz entwickelt.

Nach Vorarbeiten in der Bund-Länderarbeitsgruppe und der Bundesministerien hat sich der Koalitionsausschuss am 13. April 2016 auf ein Eckpunktepapier für ein Integrationsgesetz verständigt. Darin enthalten sind neben gemeinsamen Vorstellungen auch sogenannte Prüfpunkte, wie die Einführung von „Orientierungssprachkursen für alle Geflüchteten“. Im Kern folgten die Eckpunkte dem Ziel, die Integration „durch staatliche Maßnahmen zu fördern und zugleich von Ihnen [gemeint sind vor allem Geflüchtete] Eigenbemühungen einzufordern“. Am 24. Mai 2016 verabschiedete das Bundeskabinett den Gesetzentwurf. Zuvor hatten die Verbände Gelegenheit einen gemeinsamen Referentenentwurf (Integrationsgesetz und Integrationsverordnung) des BMAS und des BMI zu beurteilen. Wesentliche Kritikpunkte der Verbände führten aber nicht zu einer Veränderung der geplanten Regelungen.

Nach der ersten Beratung im Bundestag am 3. Juni 2016 folgten Beratungen in den Ausschüssen (einschließlich einer Anhörung am 20. Juni) und im Bundesrat verabschiedete der Bundestag am 7. Juli 2016 das nichtzustimmungspflichtige Gesetz.

II. Die deutsche Sprache: Grundlage für die Integration

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist eine zentrale Grundlage für die gesellschaftliche und ökonomische Eingliederung in Deutschland. Ohne (Deutsch-)Sprachkenntnisse sind Bildungserfolge von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Ausbildung nicht erreichbar. Gleiches gilt für die Aufnahme einer Beschäftigung, auch wenn in einzelnen Abteilungen von Betrieben oder im Dienstleistungsbereich Kenntnisse anderer Sprachen wichtig sein können.

Das 2005 verabschiedete „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (Aufenthaltsgesetz) enthielt Regelungen über den Anspruch und die Verpflichtung zur Teilnahme an Integrations(sprach)kursen sowie zu deren Organisation. In den letzten Jahren blieben diese Regelungen im Grundsatz erhalten, auch wenn kleinere Änderungen und Klarstellungen den Kreis der Teilnehmenden erweiterten. Ausschlaggebend für einen Anspruch bzw. für den Ausschluss sind der Aufenthaltsstatus und die Staatsangehörigkeit¹.

Generell gilt: Alle ausländischen Staatsangehörigen mit einem Anspruch auf Teilnahme an einem Integrations Sprachkurs sind auch zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen können. Bei ausländischen Familienangehörigen von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen sowie bei Personen, deren

Integrations Sprachkurse des BAMF

Der Integrationskurs besteht aus einem Sprach- und einem Orientierungskurs. Der allgemeine Integrationskurs dauert umfasst 660 Unterrichtsstunden; je nach Ausrichtung des Kurses kann die Gesamtdauer auch bis zu 960 Unterrichtsstunden dauern.

Im Sprachkurs werden wichtige Themen aus dem alltäglichen Leben behandelt, zum Beispiel: Arbeit und Beruf, Erziehung von Kindern, Einkaufen, Gesundheit, Mediennutzung oder Wohnen. Die Themen variieren, je nach Kursart. Im Verlauf des Sprachkurses wird ein Zwischentest durchgeführt. Der Orientierungskurs findet nach dem Sprachkurs statt. Themen sind beispielsweise deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten in Deutschland oder Werte, die in Deutschland wichtig sind, wie Religionsfreiheit und Gleichberechtigung.

Am Ende des gesamten Integrationskurses wird ein Abschlusstest durchgeführt. Der Test besteht aus zwei Prüfungen, dem Deutsch-Test und dem Test „Leben in Deutschland“.

¹ Nach geltendem Aufenthaltsecht haben ausländische Staatsangehörige einen Teilnahmeanspruch, wenn sie als Arbeitnehmer (§ 18 AufenthG), als Selbständige (§ 21 AufenthG), als Asylberechtigte oder mit einem internationalen Schutz (§ 25 Abs. 1 AufenthG), als subsidiär Geschützte (§ 25 Abs. 2 AufenthG), als Familienangehörige von Deutschen (§ 28 AufenthG) oder ausländischen Staatsangehörigen (§§ 29; 30; 32, 36 AufenthG), als ehemalige Deutsche (§ 38a AufenthG), als Opfer von Menschenhandel (§§ 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG) oder wegen eines humanitären Aufenthalts im Interesse Deutschlands (§ 23 Abs. 2 AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis besitzen.

Aufenthalt im Interesse Deutschlands gewährt wird, besteht eine Verpflichtung auch dann, wenn sie über einfache, nicht aber über ausreichende Deutschsprachkenntnisse verfügen. Gleiches gilt, wenn ausländische Staatsangehörige Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch beziehen und die Teilnahme in einer Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist oder die Ausländerbehörde eine besondere Integrationsbedürftigkeit feststellt.

Welche Regelungen ändern sich durch das Integrationsgesetz und welche nicht?

- **Weiterhin keinen Anspruch auf Teilnahme** an einem Integrations Sprachkurs haben Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung (unabhängig von einer Bleibeperspektive), Geduldete, Personen, deren Ausreise aus rechtlichen Gründen unmöglich ist und EU-Bürger keinen Anspruch auf Teilnahme. Sie können lediglich im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden. Generell ausgeschlossen bleiben Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern.
- **Ausgeweitet bzw. klar gestellt wurden die Möglichkeiten zur Teilnahmeverpflichtung** für Personen, die keinen Teilnahmeanspruch haben und nur im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Dies gilt für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen mit einer Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3) und ausländische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 5 AufenthG) besitzen, weil ihre Ausreise aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Voraussetzung ist, dass sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme auffordert.
- **Der Zeitraum für einen Teilnahmeanspruch wird generell von zwei auf ein Jahr verkürzt.** Entsprechend der Begründung des Gesetzes soll diese Regelung den frühzeitigeren Spracherwerb fördern und die Anspruchsberechtigten früher zur Anmeldung bei einem Integrationskursträger bewegen. Der dahinter liegende Vorwurf ist nicht durch entsprechende Daten begründet. Im Gegenteil, häufig gibt es kein oder kein ausreichendes Angebot an Kursen bei zertifizierten Trägern in Wohnortnähe. Auch wenn Träger vorhanden sind, ist nicht gesichert, ob sie auch entsprechende Kurse anbieten.
- Durch Änderungen der Integrationskursverordnung (§ 7 IntV) sollen Personen, die zur Teilnahme verpflichtet sind, bei der Vergabe von Kursplätzen vorrangig berücksichtigt werden. Auch wenn diese Regelung im Sinne der Zielsetzung des Integrationsgesetzes folgerichtig ist, führt sie zur **Ungleichbehandlung beim Zugang zu den Kursen** und benachteiligt Personen, die die deutsche Sprache möglichst schnell erlernen wollen.

Aufenthaltsgestattung

Neu einreisende Asylsuchende erhalten, wenn sie um Asyl nachsuchen und erkennungsdienstlich behandelt wurden, einen Auskunfts nachweis (§ 63a Abs. 1 AsylG). Ab diesem Zeitpunkt ist der Aufenthalt gestattet. Ausgenommen sind allerdings Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern. Ihre Aufenthaltsgestattung beginnt erst mit der Stellung eines Asylantrages.

Lange Wartezeiten bis zum Beginn eines Integrations-(sprach)kurses entstehen häufig, weil die Träger mit dem Beginn abwarten, bis die vorgesehene Teilnehmerzahl erreicht ist. Nun kann das BAMF früher, bereits nach sechs Wochen eine **teilnahmeberechtigte Person an einen anderen Kursträger vermitteln**.

- Da Kursplätze fehlen wird die **Höchsteilnehmerzahl** von 20 auf 25 Teilnehmende **erhöht**.
- Mehr Transparenz und einen besseren Überblick bei den Angeboten der Integrationskursträger soll durch die Verpflichtung der Kursträger zur **Veröffentlichung des Kursangebots und verfügbarer Kursplätze** geschaffen werden. Diese Neuregelung in § 20 IntV ist ein Fortschritt, denn bisher enthielt die von den Ausländerbehörden verteilte Liste und das Internetangebot des BAMF nur spärliche Informationen über die Kursträger, nicht aber über die tatsächlichen Sprachkurse.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (Seit Oktober 2015 im AufenthG)

Aufbauend auf die allgemeine Sprachförderung können zur Integration in den Arbeitsmarkt Maßnahmen zur Deutschsprachförderung eingeführt werden. Die Regelungen zum Zugang und zur Teilnahmeverpflichtung sind seit Oktober 2015 in § 45a Aufenthaltsgesetz geregelt. Für Bezieher von Leistungen nach SGB-II ist die Teilnahme verpflichtend, wenn sie in der Eingliederungsvereinbarung vorgesehen ist. Gleichzeitig ist ein Asylsuchender mit einer Aufenthaltsgestattung ausgeschlossen „bei dem ein dauerhafter und regelmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist“. Als Regelbeispiel genannt werden Asylbewerber aus einem sicheren Herkunftsstaaten.

- Künftig sollen **mehr Unterrichtsstunden für die gesellschaftliche Orientierung** genutzt werden. Künftig wird der Anteil des Orientierungskurses von 60 auf 100 bei gleichbleibender Gesamtstundenzahl erhöht.
- Entsprechend der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetz (§ 5b Abs. 2 AsylbLG) führt eine nichtordnungsgemäße Teilnahme an einem Integrationskurs zur **Einschränkung von Leistungen**. Diese Sanktion trifft Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete gleichermaßen.

Bewertung:

- Die Annahme, dass Asylsuchende kein Interesse an der Teilnahme an einem Integrations(sprach)kurs hätten, ist nicht begründet. Im Gegenteil: Das von der Bundesagentur für Arbeit in 2015 organisierte Angebot an Kursen für den Erwerb erster Deutschsprachkenntnisse (max. 320 Unterrichtsstunden) für Asylbewerber aus Syrien, Eritrea, Irak und Iran wurde vielfach genutzt. Die BA hatte mit bis zu 100.000 Kursteilnehmer_innen gerechnet. Tatsächlich meldeten die beauftragten Bildungsträger nach einer kurzen Anmeldefrist rund 220.000 Interessierte, davon 73 Prozent aus Syrien.
- Das BA-Angebot zeigt auch deutlich, dass Kurse zur sprachlichen Erstorientierung erforderlich sind. Gemäß Eckpunktepapier der Koalitionsfraktionen sollte die Schaffung eines solchen Angebots (siehe auch Modellprojekt in Bayern) geprüft werden. Offensichtlich ist die Prüfung jedoch negativ ausgefallen, wohl wegen der Formulierung, dass alle Asylsuchenden teilnehmen können sollten.
- Statt einer besseren finanziellen Ausstattung wurde die Höchstteilnehmer_innen-Zahl auf 25 Personen erhöht. Dies wird dazu führen, dass die unterschiedlichen Kompetenzen und Erfahrungen der Teilnehmenden noch weniger berücksichtigt werden können. Außerdem führt die mangelnde finanzielle Ausstattung zu weiterhin prekären Beschäftigungsbedingungen der Dozentinnen und Dozenten und eine Bezahlung, die häufig unterhalb des allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags liegt.

III. Zugang zu Ausbildung und Fördermaßnahmen

1. Zugang zu Ausbildung

Der Zugang von Geflüchteten zu einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung im Dualen System ist von dem jeweiligen Aufenthaltsstatus abhängig. Anerkannte Flüchtlinge besitzen einen gleichrangigen und unbeschränkten Zugang. Das heißt, ihre Aufenthaltserlaubnis ist mit dem Recht zur Aufnahme einer Ausbildung verbunden.

Anders sieht die Situation für Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung aus. Sie benötigen eine Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde zur Aufnahme einer Ausbildung im Dualen System. Diese kann nach einer Wartezeit (Arbeitsverbot) von drei Monaten erteilt werden. Die Drei-Monats-Frist beginnt mit der Stellung eines Asylgesuches, unabhängig vom Zeitpunkt der Asylantragstellung.

Bestimmte Gruppen von Asylsuchenden unterliegen auch nach der dreimonatigen Wartezeit einem generellen Arbeitsverbot. Dies gilt während des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung (bis zu sechs Monate) und auch noch darüber hinaus für Asylsuchende aus

Flüchtlinge mit unbeschränktem Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung

- **Asylberechtigte** sind Personen, deren Asylantrag wegen einer politischen Verfolgung durch einen Staat oder staatsähnliche Organisation anerkannt wurde.
- **Flüchtlinge** mit internationalem Schutzstatus wozu insbesondere Personen, denen eine „Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention“ zuerkannt wurde, gehören.
- **subsidiär geschützte Personen** sind Personen, denen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden, wie Folter oder unmenschliche Behandlung, droht.
- **Flüchtlinge mit vorübergehender Aufenthaltserlaubnis** sind Personen, denen aus humanitären oder persönlichen oder aufgrund öffentlicher Interessen, ein Aufenthalt gewährt wird und Personen, deren Abschiebung verboten ist.

Flüchtlinge, die eine Beschäftigungserlaubnis benötigen

- **Asylsuchende** sind Personen, die ein Asylsuchen und/oder einen Asylantrag gestellt haben und sich noch im Asylverfahren befinden.
- **Geduldete** sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und deren Abschiebung aufgrund rechtlicher, politischer, tatsächlicher oder persönlicher Gründe nicht vollzogen werden kann. Eine Duldung ist kein Aufenthaltstitel.

sicheren Herkunftsländern, wenn sie nach dem 31. August 2015 ein Asylgesuch gestellt haben.

Geduldeten benötigen ebenfalls eine Erlaubnis der Ausländerbehörde zur Aufnahme einer Berufsausbildung. Sie wird nicht erteilt, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus selbst zu vertretenen Gründen nicht vollzogen werden können. Die Erlaubnis darf nicht erteilt werden an Geduldete aus sicheren Herkunftsländern, sofern sie einen Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Erteilung einer Erlaubnis zur Aufnahme einer Berufsausbildung an Asylsuchende und Geduldete ist nicht erforderlich.

Welche Regelungen ändern sich durch das Integrationsgesetz und welche nicht?

An den rechtlichen Regelungen beim Zugang zur Berufsausbildung für anerkannte Flüchtlinge und Asylsuchende ändert sich nichts, wohl aber für die Gruppe der Geduldeten. Nach bisherigem Recht konnten die Ausländerbehörden eine Duldung auch aus humanitären oder persönlichen Gründen, wie die Aufnahme einer Berufsausbildung, erteilen. Die Duldung zur Aufnahme einer Berufsausbildung wurde nur erteilt an Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die Duldung wurde zunächst für ein Jahr erteilt und konnte verlängert werden.

- Die Ausländerbehörden sind nun zur Erteilung einer Duldung für die Berufsausbildung (qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf) verpflichtet; dies unabhängig vom Lebensalter. Ausschlussgründe sind bevorstehende konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung und eine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (Geldstrafe: 60 bzw. 90 Tagessätze)².
- Der Duldungszeitraum wird nunmehr an die regelmäßige Dauer der Berufsausbildung geknüpft (bisher 1 Jahr mit Verlängerungsmöglichkeit). Allerdings neu eingeführt wurden Regelungen für die Folgen eines Abbruchs einer Ausbildung. Folge eines Abbruchs (Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb oder Selbstkündigung) bzw. eines „Nichtbetreibens“ (nicht mehr zur Ausbildung erscheinen) ist das Erlöschen der erteilten Duldung. Bei einem Ausbildungsabbruch (z.B. nach der Probezeit) wird einmalig eine Duldung von 6 Monaten zur Suche nach einem neuen Ausbildungsplatz erteilt. Der Ausbildungsbetrieb hat zudem den Abbruch unverzüglich (innerhalb einer Woche) an die Ausländerbehörde zu melden. Teilt der Betrieb der Ausländerbehörde nicht mit (vorsätzlich oder leichtfertig) handelt er ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro belegt werden.
- Nach erfolgreichem Abschluss war bisher schon ein Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis möglich. Nun kann die Duldung für die Berufsausbildung einmalig um weitere sechs Monate zur Suche nach einem Arbeitsplatz verlängert werden, wenn der Betrieb den Absolventen nicht übernimmt. Bei erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung und einer anschließenden Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre gewährt.

Bewertung:

- Die Änderungen zur Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung sind ein Schritt in die richtige Richtung. Dies trifft vor allem zu, auf die Verlängerung der Duldungszeit, die Duldung nach einem Abbruch und die Duldung zur Suche nach einem anschließenden Arbeitsplatz.
- Besonders problematisch ist die Bußgeldregelung für Betriebe, die einen Ausbildungsabbruch nicht rechtzeitig melden.
- Der DGB bleibt bei seiner Forderung nach einem sicheren Aufenthalt während der Ausbildung und für eine anschließende Arbeitsplatzsuche außerhalb des Duldungssystems. Denn: Eine Duldung kann jederzeit, bei Wegfall der Abschiebehindernisse, erlöschen. Der DGB erwartet daher keine wesentlichen Verbesserungen bei der Integration von jungen Geduldeten in die Berufsausbildung.

² In Fällen einer Verurteilung erlischt auch eine bereits erteilte Duldung.

2. Fördermaßnahmen zur Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung

Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung und geduldete Flüchtlinge hatten bereits nach altem Recht einen Zugang zu Maßnahmen zur Aufnahme und Durchführung einer Berufsausbildung. In vielen Fällen allerdings erst nach einer Voraufenthaltszeit von 15 Monaten. Mit dem Integrationsgesetz wurden durch eine Sonderregelung für die Ausbildungsförderung in § 132 SGB III, befristet bis 31. Dezember 2018 (Maßnahmenbeginn), ein Zugang ermöglicht bzw. die erforderlichen Voraufenthaltszeiten verkürzt. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Das heißt Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern bleiben ausgeschlossen.

Zugang von Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung zu ausbildungsfördernden Leistungen (Veränderungen durch das Integrationsgesetz)						
Maßnahme	Rechtsgrundlage	Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung ¹⁾		Geduldete		
		3 Mon.	15 Mon.	12 Mon.	15 Mon.	72 Mon.
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, BvB	§ 51 SGB III	X				X
Berufsausbildungsbeihilfe, sowie BAföG	§ 56 SGB III		X		X	
Ausbildungsbegleitende Hilfen, abH	§ 75 SGB III	X		X		
Ausbildungsgeld für Behinderte	§ 122 SGB III		X		X	
Assistierte Ausbildung	§ 130 SGB III	X		X		
Anmerkung: 1) Gilt auch für alle übrigen ausländischen Staatsangehörigen, deren Aufenthalt auf Dauer angelegt ist.						

Die übrigen Fristen für den Zugang zu ausbildungsfördernden Leistungen bleiben auch nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes unberührt.

Bewertung:

- Der generelle Ausschluss von Asylbewerber_innen aus sicheren Herkunftsländern und die Gewährung des Zugangs nur für ausländische Staatsangehörige, bei denen ein dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, führt zum Ausschluss eines großen Teils ausländischer Staatsangehöriger (Flüchtlinge und Kinder von Erwerbsmigranten aus Drittstaaten).
- Die unterschiedlichen Voraufenthaltszeiten und insbesondere die sechsjährige Wartezeit für Geduldete zu Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgeld sind kontraproduktiv und nicht zielführend.
- Die Wartezeiten können grundsätzlich dazu führen, dass eine Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden kann, denn sie orientieren sich nicht am Ausbildungsbeginn. Der DGB hat sich dafür ausgesprochen, dass der Zugang zu Ausbildung und Ausbildungsförderung synchron gestaltet wird.

3. Aufenthalt für Geduldete nach Abschluss einer Berufsausbildung

Qualifizierten Geduldeten konnte bereits in der Vergangenheit eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken erteilt werden (§ 18a Abs. 1 AufenthG)³. Damit erhielten sie einen Aufenthaltsstatus außerhalb des Duldungssystems. Voraussetzung ist eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein anerkannter Hochschulabschluss oder eine mindestens dreijährige ununterbrochene Beschäftigung (die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt) sowie unter anderem ausreichende Sprachkenntnisse und ausreichender Wohnraum.

³ Am 31. März 2016 lebten 143 ehemals Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a in Deutschland.

Welche Regelungen ändern sich durch das Integrationsgesetz und welche nicht?

- Die bisherige Regelung zum Aufenthaltsstatus für qualifizierte Geduldete bleibt weiterhin in Kraft.
- Ergänzend eingeführt wurde eine Regelung, nach der Geduldeten, die eine qualifizierte Berufsausbildung abgeschlossen haben, eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Allerdings nur wenn sie eine dem Abschlussentsprechende Beschäftigung nachweisen und die Voraussetzungen der bisher geltenden Regelung erfüllen. Eine Zustimmung der Bundesagentur ist ohne Vorrangprüfung erforderlich.

Die Aufenthaltserlaubnis wird allerdings widerrufen, wenn das Arbeitsverhältnis aus selbst zu vertretenden Gründen aufgelöst wird oder die Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 bzw. 90 Tagessätzen verurteilt wurde.

Bewertung:

- Der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Geduldete nach erfolgreicher Ausbildung ist ein Schritt, gerade für Kinder von langjährig geduldeten Flüchtlingen, verbunden mit möglichen negativen Folgen für die Arbeitsbedingungen.
- Die Beschäftigung wird mit der erworbenen Berufsqualifikation verknüpft. Dies ist in Deutschland für Inländer lediglich bei reglementierten Berufen der Fall.
- In der Praxis kann die eingeschränkte Berufswahl, verbunden mit dem Widerruf des Aufenthaltsstatus bei Kündigung, dazu führen, dass unwürdige oder diskriminierende Arbeitsbedingungen akzeptiert werden.

IV. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

1. Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete

Entsprechend § 16d Sozialgesetzbuch II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die zu verrichtenden Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Da nichtbeschäftigte anerkannte Flüchtlinge einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, gelten die Regelungen auch für sie. Arbeitsgelegenheiten begründen kein Beschäftigungsverhältnis, allerdings gelten die Vorschriften über den Arbeitsschutz und des Bundesurlaubsgesetzes mit Ausnahme der Regelung zum Urlaubsentgelt.

Während der Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit ist zusätzlich zum Arbeitslosengeld II eine Aufwandsentschädigung zu zahlen. Diese liegt derzeit bei 1,05 Euro pro Stunde. Erforderliche entstandene Kosten sind darüber hinaus zu erstatten.

Welche Regelungen werden durch das Integrationsgesetz neu eingeführt?

- Neu geschaffen werden Regelungen, nach denen volljährige arbeitsfähige Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung als Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden können. Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern sind genauso wie nach § 60a AufenthG Geduldete ausgenommen.
- Im SGB III wird eine Rechtsgrundlage für die Arbeitsgelegenheiten unter dem Titel „Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ geschaffen, in der grundlegende Bestimmungen – wie in § 16d SGB II – festgelegt werden. Bestimmungen, dass die Arbeiten zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sein müssen, enthält der neu geschaffenen § 421a SGB III nicht. Zur Umsetzung hat das BMAS eine Richtlinie für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) veröffentlicht (Bundesanzeiger 27. Juli 2016).
 - Mit dem Arbeitsmarktprogramm (Laufzeit: 1. August 2016 bis 31. Dezember 2020) werden jährlich 100.000 Arbeitsgelegenheiten gefördert.

- Die Arbeitsgelegenheiten können zur Aufrechterhaltung und dem Betreiben einer Aufnahmeeinrichtung (interne FIM) dienen sowie für zusätzliche Arbeiten, die sonst nicht oder nicht in diesem Umfang verrichtet würden von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung (externe – zusätzliche FIM) gestellt werden.
- Die Träger erhalten von der Bundesagentur für Arbeit eine monatliche Pauschale (85 Euro für interne FIM und 250 Euro für externe FIM) pro besetzten Platz sowie die tatsächlich verauslagten Kosten für die Mehraufwandsentschädigung.
- Die Einzelheiten über die Zuweisung, die Verpflichtung und die Organisation der Arbeitsgelegenheiten werden in § 5a AsylbLG geregelt.
 - Für Geflüchtete, die zu einer Arbeitsgelegenheit zugewiesen wurden, besteht eine Pflicht zur Teilnahme, es sei denn, es gibt einen wichtigen Grund für eine Nichtzuweisung. Zu diesen wichtigen Gründen gehören insbesondere eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine Berufsausbildung oder ein Studium. In der Gesetzesbegründung werden auch die Teilnahme an einem Integrationskurs und eine Maßnahme zur aktiven Arbeitsmarktförderung genannt. Kommen sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgelegenheit nicht nach, haben sie keinen Anspruch beispielsweise auf Grundleistungen. Leistungen erhalten sie dann nur noch zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft, vor allem als Sachleistungen.
 - Im Unterschied zu den Arbeitsgelegenheiten nach SGB II wird den Geflüchteten nur eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde gezahlt.

Bewertung:

- Da die Arbeitsgelegenheiten für den Betrieb einer Aufnahmeeinrichtung eingesetzt werden können und keine Wettbewerbsneutralität verlangt wird, können die Maßnahmen zur Verdrängung von in den Einrichtungen Beschäftigter oder als Ersatz für bisher eingesetzte Betriebe genutzt werden.
- Die Arbeitsgelegenheiten sind – wie die Erfahrungen mit den SGB II-Arbeitsgelegenheiten zeigen – keine Maßnahmen zur Verbesserung einer anschließenden Arbeitsmarkteingliederung und sind nicht mit zusätzlichen Maßnahmen z.B. zur Sprachförderung verbunden.
- Es besteht – auch wenn das Gesetz einige Gründe dafür nennt, dass eine Verpflichtung nicht zumutbar sein kann – die Gefahr, dass mit der Zuweisung die Möglichkeiten zur Arbeitsmarkteingliederung eingeschränkt werden. Zudem ist absehbar, dass qualifizierte Geflüchtete eingesetzt werden und ihr Wechsel von der Arbeitsgelegenheit in eine Integrationsmaßnahme erschwert wird.
- Die abgesenkte Aufwandsentschädigung auf 80 Cent pro Stunde ist nicht gerechtfertigt und im Gesetz auch nicht nachvollziehbar begründet.

2. Aussetzen der Vorrangprüfung

Entsprechend den Regelungen der Beschäftigungsverordnung konnten Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung ab dem vierten Monat ihres registrierten Aufenthalts eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sofern sie nicht aus einem sicheren Herkunftsland stammen und nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Gleiches gilt auch für Geduldete. Voraussetzung dafür ist eine Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung, die von den Ausländerbehörden erteilt werden kann. In bestimmten Fällen hat die Ausländerbehörde vor der Erteilung die Bundesagentur für Arbeit einzubeziehen und eine Zustimmung einzuholen. Die Beschäftigungsverordnung regelt auch, in welchen Fällen die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Arbeitsbedingungen erfordert.

Welche Regelungen ändern sich durch das Integrationsgesetz und welche nicht?

- Auch weiterhin brauchen Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung und Geduldete eine von den Ausländerbehörden ausgestellte Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung, die in bestimmten Fällen an die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit geknüpft ist. Für die Aufnahme einer Berufsausbildung oder nach einem vierjährigen Aufenthalt ist keine Zustimmung mehr erforderlich.
- Weiterhin gilt, dass die Zustimmung der Bundesagentur die Prüfung der Arbeitsbedingungen voraussetzt und beispielsweise im Fall einer Entlohnung unter dem gesetzlichen Mindestlohn, Nichteinhalten eines geltenden Tarifvertrages oder bei Ausschluss von Urlaub versagt wird.
- Die Vorrangprüfung, die bisher bis zum 15. Monat des erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalts erforderlich war, wird nun für drei Jahre in bestimmten Arbeitsagenturbezirken ausgesetzt. Die Festlegung, in welchen Bezirken die Vorrangprüfung ausgesetzt ist, erfolgte unter Beteiligung der Bundesländer. Die entsprechende Liste ist als Anlage Bestandteil der Beschäftigungsverordnung. Diese findet sich auf Seite 13.

Bewertung:

- Durch die generelle Aussetzung der Vorrangprüfung in bestimmten Arbeitsagenturbezirken bleiben Arbeitsmarktprobleme in einzelnen Branchen und Tätigkeiten unberücksichtigt. Auch in Bezirken mit einer geringen Arbeitslosenquote gibt es Eingliederungsprobleme, gerade für Arbeitslose ohne oder geringer Qualifikation. Insofern wäre eine flexiblere Anwendung der Vorrangprüfung unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation in Branchen und Tätigkeiten – wie vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagen – sinnvoll gewesen.
- Die Beibehaltung der Prüfung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen und das generelle Verbot der Zustimmung bei einer Beschäftigung sind folgerichtig.

3. Zeiten der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen bei der Definition von Langzeitarbeitslosigkeit

Langzeitarbeitslose können besondere Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen. Langzeitarbeitslose sind nach der Definition des § 18 SGB III Arbeitslose, die ein Jahr oder länger ununterbrochen arbeitslos sind. Keine Unterbrechung stellt beispielsweise eine bis zu sechswöchige Krankheit dar. Auch Zeiten einer Maßnahme zur aktiven Arbeitsmarktförderung oder einer Beschäftigung von insgesamt sechs Monaten innerhalb von fünf Jahren bleiben unberücksichtigt.

Welche Regelungen ändern sich durch das Integrationsgesetz und welche nicht?

- Eindeutig geregelt wird nun, dass auch Zeiten eines Integrationskurses oder einer berufsbezogenen Sprachförderung sowie Zeiten einer Maßnahme zur Anerkennung eines im Ausland erworbenen Berufsabschlusses ebenfalls unberücksichtigt bleiben (§18 Abs. 2 Nr. 3 SGB III).

Bewertung:

- Durch die Gleichstellung von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung und von Integrationsmaßnahmen bei der Berechnung von Arbeitslosenzeiten wird der Zugang zu Förderinstrumenten, die nur Langzeitarbeitslosen offen stehen, erleichtert.

V. Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen

1. Residenzpflicht und Wohnsitzauflagen für Asylsuchende

Geflüchtete werden nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nach dem „Königsteiner Schlüssel“ auf die Bundesländer verteilt. Sie werden generell für die Dauer von 3 Wochen bis 6 Monaten in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht. Geflüchtete aus sicheren Herkunftsländern müssen in der Regel bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen. Während dieser Zeit unterliegen sie den Regelungen zur räumlichen Beschränkung (§ 56 ff AsylG), das heißt der Residenzpflicht und den Wohnsitzauflagen.

Was ändert sich durch das Integrationsgesetz und was nicht

- Die Regelungen zur Residenzpflicht und zur Beschränkung des Wohnsitzes für Geflüchtete, deren Aufenthalt gestattet ist bleiben weiterhin unverändert in Kraft.

Residenzpflicht:

Die Aufenthaltsgestattung gilt nur für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem die zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt. Ein vorübergehendes Verlassen ist mit Erlaubnis des BAMF möglich. Einige Bundesländer haben die Möglichkeit geschaffen, sich vorübergehend im gesamten Gebiet des Bundeslandes aufzuhalten.

Pflicht zur Wohnsitznahme:

Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung sind verpflichtet während des Asylverfahrens ihren Wohnsitz an dem Ort beizubehalten, an den sie zugewiesen wurden. Möglich ist eine Änderung des verpflichteten Wohnsitzes durch die Behörden.

2. Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge

Anerkannte Flüchtlinge, das heißt Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutzstatus unterlagen nach bisherigem Recht keiner räumlichen Beschränkung. Das Integrationsgesetz sieht erstmals eine verpflichtende Wohnsitzregelung für anerkannte Flüchtlinge vor (§ 12a AufenthG). Hintergrund sind Forderungen aus den Bundesländern, nach nachhaltiger Verteilung der Kosten für Sozial- und Integrationsleistungen. Dagegen hatte der Europäische Gerichtshof am 1. März 2016 hohe Hürden für die Verhängung von Wohnsitzauflagen gestellt und eine auf die Lastenverteilung abhebende Begründung von Auflagen als rechtswidrig bezeichnet.

Die Regelung im Integrationsgesetz wird damit begründet, dass

- Bund, Länder und Kommunen vor erheblichen Schwierigkeiten bei der Unterbringung und Integration dieser Personengruppen stehen,
- eine integrationshemmende Segregation von Personen, die nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind oder eine Ausbildung oder ein Studium durchlaufen, insbesondere in Ballungsräumen zu vermeiden ist und
- die bisherige Regelung zur räumlichen Beschränkung in § 12 Abs. 2 (Ermessensentscheidung, die sich auf Personen mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, z.B. als Erwerbstätige, bezieht) „aus Sicht der Ausländerbehörden integrationspolitische Verteilungseffekte nicht hinreichend berücksichtigt“.

Was ändert sich durch das Integrationsgesetz und was nicht?

a) Die Auflagen und ihre Ausgestaltung

- Anerkannte Flüchtlinge, die nach dem 1. Januar 2016 erstmalige eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, können ihren Wohnort nicht mehr frei wählen. Sie unterliegen nunmehr weitreichenden Wohnsitzregelungen (§ 12a AufenthG). Erfasst werden alle anerkannten Flüchtlinge und Personen mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Ausgenommen sind nur Flüchtlinge die selbst oder ihre Kinder oder Eltern einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von mindestens 15 Wochenstunden nachgehen (nicht Mini-Jobs) und dadurch mindestens ein Einkommen in Höhe des monatlichen Bedarfs nach SGB II (aktuell: 712 Euro) verfügen. Ausgenommen sind ebenfalls Flüchtlinge, die eine Berufsausbildung oder ein Studium absolvieren oder sich in entsprechenden Maßnahmen zur Vorbereitung befinden. Es gibt drei Alternativen für eine dreijährige Wohnsitzverpflichtung:

- Allgemein besteht die Verpflichtung an dem Wohnort zu wohnen zu dem der/die Geflüchtete im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen wurde.
 - Möglich ist auch eine Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem anderen bestimmten Ort. Es bedarf allerdings einer Begründung, in der dargelegt wird, dass damit die Versorgung mit Wohnraum, der Spracherwerb und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert werden kann.
 - Die Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort kann zur „Vermeidung von sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung“ verboten werden, insbesondere „wenn zu erwarten ist, dass der Ausländer Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird“. Das Verbot der Wohnsitznahme erfordert somit eine Prognoseentscheidung der jeweiligen Ausländerbehörde.
- Für einen Zeitraum von 6 Monaten (im Einzelfall auch 12 Monate) nach der Flüchtlingsanerkennung ist eine nachträgliche Wohnsitzverpflichtung möglich, wenn die Person bis zu Anerkennung in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnt. Möglich ist dabei eine Verpflichtung an dem Wohnort weiter zu wohnen, dem er im Rahmen des Asylverfahrens zugewiesen wurde. Möglich ist auch eine Verpflichtung an einem anderen Ort zu wohnen, wenn dies der Versorgung mit angemessenem Wohnraum dient und der Integration nicht entgegensteht.
- Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Wohnsitzverpflichtung auf Antrag aufzuheben. Dazu muss nachgewiesen werden, dass angemessener Wohnraum oder eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem entsprechenden Einkommen oder ein Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht. Bei Vorliegen besonderer Härten ist die Wohnsitzauflage ebenfalls aufzuheben.
- Die Bundesländer haben weitreichende Möglichkeiten zur Ausgestaltung der Wohnsitzauflagen.

b) Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Wohnsitzauflagen

Eine Nichtbeachtung der Wohnsitzauflagen zieht gravierende Sanktionen nach sich, die sich vor allem auf Leistungskürzungen beziehen.

- Der Träger der Sozialhilfe an dem nicht zulässigen Wohnort darf nur noch die „nach den Umständen des Einzelfalls gebotene Leistung“ erbringen, d.h. geboten ist regelmäßig nur eine Reisebeihilfe zu dem zugewiesenen Wohnort (§ 23 SGB XII). Leistungseinschränkungen können auch nach SGB II verhängt werden.
- Ein Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 3.000 Euro geahndet werden kann.

Bewertung:

- Das Grundrecht auf Freizügigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird für anerkannte Flüchtlinge und insbesondere für Asylberechtigte (Artikel 16a Grundgesetz) eingeschränkt.
- Die Wirksamkeit von Wohnsitzauflagen mit dem Ziel einer nachhaltigen gesellschaftlichen und ökonomischen Integration wird bezweifelt. Betrachtet man die Möglichkeiten zur Schaffung gesellschaftlicher und ökonomischer Teilhabechancen, so muss festgestellt werden, dass je nach Bundesland erhebliche Unterschiede bei den Beschäftigungs- und Arbeitslosenquoten bei ausländischen Staatsangehörigen zu verzeichnen sind. Gleiches gilt auch für die Möglichkeit zur Aufnahme eines Ausbildungsplatzes. Hinsichtlich der sprachlichen Integration bestehen ebenfalls erhebliche Unterschiede. Während in einigen Bundesländern ein breites Angebot an Integrationssprachkursen vorhanden ist, zeichnen sich gerade die ostdeutschen Bundesländer durch mangelnde Angebote aus. Schließlich ist die Frage nach der gesellschaftlichen Akzeptanz als wesentlicher Integrationsfaktor zu stellen. Die vorgesehenen Wohnsitzauflagen berücksichtigen wesentliche Integrationsindikatoren nicht. Schlimmer noch, sie sind als Integrationshemmnis zu betrachten, vor allem dann, wenn die Betroffenen keine oder nur geringe Chancen haben, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Auflagen zu erfüllen. In der Folge müssen sie auf Dauer in Regionen verbleiben, in denen die Teilhabechancen nicht oder nur unzureichend vorhanden sind. Und sie werden auf Dauer von Sozialleistungen abhängig bleiben.

- Eine nachträgliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme führt zu unbilligen Härten. In der Folge kann auch anerkannten Flüchtlingen, die nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Wohnung angemietet haben, innerhalb von sechs Monaten⁴ ein Wohnsitzwechsel auferlegt werden. Die damit verbundenen Kosten müssten selbst getragen werden.
- Die Verhängung eines Verbots der Wohnsitznahme nach Abs. 4 anhand einer Prognoseentscheidung der Ausländerbehörde, die die Lage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Frage der Anwendung der deutschen Sprache als Verkehrssprache zu berücksichtigen hat, ist integrationspolitisch nicht zu begründen und auch nicht – wie in der Gesetzesbegründung beschrieben – als milderer Mittel anzusehen. Im Gegenteil: Die Prognoseentscheidung wird nicht anhand von eindeutigen Kriterien getroffen, sondern anhand von Einschätzungen über die in einem Ort lebende Bevölkerung und ihre Gewohnheiten. Die Regelung ist als mittelbare Diskriminierung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und der Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 anzusehen, denn sie knüpft an die Sprache an⁵.

VI. Daueraufenthalt für anerkannte Flüchtlinge

Das Fortbestehen der Asylgründe war nach bisherigem Recht ausschlaggebend für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (Daueraufenthaltsrecht). Anerkannte Flüchtlinge, also Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutzstatus hatten – sofern die Voraussetzung für einen Widerruf oder eine Rücknahme (beispielsweise der Krieg beendet ist) nicht vorliegen – nach drei Jahren den Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 26 Abs. 3). Gleiches gilt für Resettlement-Flüchtlinge. Die für andere z.B. Erwerbstätige geltenden Voraussetzungen, wie die Lebensunterhaltssicherung, kamen bei den Flüchtlingen nicht zur Anwendung.

Mit dem Integrationsgesetz werden nun zusätzliche integrationspolitisch begründete Anforderungen an die Erteilung eines Daueraufenthalts für Asylberechtigte und Personen mit internationalem Schutzstatus geschaffen.

Welche Regelungen ändern sich durch das Integrationsgesetz und welche nicht?

- Weiterhin gilt: Eine Niederlassungserlaubnis wird nur erteilt, wenn keine Gründe für einen Widerruf oder Rücknahme der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzstatus vorliegen; das heißt, dass die Asylgründe weiterhin vorhanden sind.
- Das Gesetz knüpft die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an ökonomische und sprachliche Kriterien. Dabei sieht das Gesetz zwei Alternativen vor:
 - a) Nach einem **fünfstufigen Voraufenthalt** mit einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannter Flüchtling, einschließlich der Zeit des Asylverfahrens, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn der Lebensunterhalt „überwiegend“ (einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz und ohne Leistungsanspruch nach SGB II und SGB XII)⁶ gesichert ist, „hinreichende“ Sprachkenntnisse (Sprachniveau A 2) vorhanden sind und die

⁴ Gegenüber dem Referentenentwurf wurde die Frist zur nachträglichen Erteilung von drei auf sechs Monate angehoben. Damit verlängert sich der Zeitraum der Unsicherheit für die Betroffenen weiter.

⁵ Die Richtlinie berührt zwar nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise sowie die Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung ergibt (Artikel 3 Abs. 2). Der Abs. 4 des Gesetzentwurfes knüpft aber nicht an die Staatsangehörigkeit an sondern an die Verkehrssprache. Insofern erfüllt die Regelung die Kriterien einer mittelbaren Diskriminierung nach Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe b sowie hinsichtlich des Geltungsbereichs den Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h.

⁶ In der Begründung des Integrationsgesetzes sind die Worte „überwiegend“ und „weit überwiegend“ nicht näher definiert. Zwar stellen die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 2 AufenthG fest, dass der Anspruch auf Leistungen nach SGB II und SGB XII einer Sicherung des Lebensunterhalts entgegenstehen. Der Feststellung, dass der Bezug von Wohngeldleistungen ebenfalls der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts entgegensteht, wird von Gerichten widersprochen. Unstrittig ist, dass z.B. der Bezug von Kindergeld, Leistungen nach SGB III unberücksichtigt bleiben.

Person für sich und seine/ihre Familie über ausreichenden Wohnraum verfügt. Zusätzlich dürfen der Erteilung keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

- b) Nach einem **dreijährigen Voraufenthalt** mit einer Aufenthaltserlaubnis als anerkannter Flüchtling, einschließlich der Zeit des Asylverfahrens, ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die deutsche Sprache „beherrscht“ (Sprachniveau C 1) wird, der Lebensunterhalt „weit überwiegend“ gesichert ist und die Person für sich und seine/ihre Familie über ausreichenden Wohnraum verfügt. Zusätzlich dürfen der Erteilung keine Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

Bewertung:

- Im Wesentlichen werden mit den Änderungen zusätzliche ökonomisch begründete Anforderungen an den Dauer-aufenthalt von Asylberechtigten und anderen anerkannten Flüchtlingen geknüpft. Damit wird insbesondere das Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a Grundgesetz eingeschränkt.
- Von der auf fünf Jahre verlängerten Widerrufsmöglichkeit des BAMF werden vor allem traumatisierte Flüchtlinge und Opfer unmittelbarer Gewalt betroffen sein, denn sie benötigen einen längeren Zeitraum für die sprachliche und ökonomische Integration.
- In besonderer Weise werden anerkannte Flüchtlinge betroffen sein, die wegen einer Wohnsitzauflage in strukturschwachen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland wohnen müssen oder in Regionen, in denen sie Anfeindungen und Ausgrenzung ausgesetzt sind.

Übersicht der BA Bezirke, die eine Vorrangprüfung vornehmen

